



# getITEM – Vertrag

---

## Inhalt

Präambel .....	2
§ 1 Leistungsbeschreibung.....	2
§ 2 Vergütung.....	2
§ 3 Bereitstellung.....	2
§ 4 Nutzungsbedingungen und Mitwirkungspflichten .....	2
§ 6 Haftung .....	3
§ 7 Vertragslaufzeit, Kündigung, Änderungen .....	3
§ 8 Vorgehensweise für Vertragsänderungen.....	3
§ 9 Sonstiges.....	4



## Präambel

GEDAT betreibt eine neutrale, offene über das Internet nutzbare Plattform zur Bereitstellung von Artikelstammdaten unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen der Getränkewirtschaft.

Dieser Vertrag regelt den Anschluss an die Plattform für den Abruf als Datenbezieher. Der Vertragspartner kann selbst keine Daten einstellen.

## § 1 Leistungsbeschreibung

GEDAT leistet für den Vertragspartner

- (1) Die Anbindung an die als Service (SaaS) bereitgestellte Anwendersoftware getITEM zum Abruf von Artikelstammdaten.
- (2) Die Verfügbarmachung der in der Anlage vorgesehenen vom jeweiligen Datenbereinsteller bereitgestellten und für den Datenbezieher freigegebenen Artikelstammdaten.

Nicht von den Leistungen der GEDAT umfasst ist, abgesehen von der Anbindung der Anwendersoftware an das Internet, die Bereitstellung der jeweils erforderlichen Internetverbindungen.

## § 2 Vergütung

1. Der Service wird bis auf Weiteres ohne Vergütung durch den Datenbezieher (kostenlose Datenbereitstellung) bereitgestellt.
2. GEDAT behält sich vor, den Service mit angemessener Ankündigungsfrist ganz oder teilweise einzustellen oder besondere Einzelleistungen oder den gesamten Service nur noch gegen Teilnahme an einer Schulung und/oder Vereinbarung einer Vergütung zu gewähren. Die Erbringung der Leistungen gegen Vergütung wird gegebenenfalls einen gesonderten Vertragsabschluss erfordern.

## § 3 Bereitstellung

Die Bereitstellung an den registrierten Benutzer erfolgt unverzüglich nach Vertragsbeginn. GEDAT behält sich jedoch vor, den Service für den Benutzer oder die registrierte Firma einzustellen, wenn der Vertragsbeziehung oder der Leistungserbringung Gründe, insbesondere solche in der Person, entgegenstehen.

## § 4 Nutzungsbedingungen und Mitwirkungspflichten

1. Dem Teilnehmer obliegt es, die technische Ausstattung zur Anbindung an den Service vorzuhalten.
2. Dem Benutzer (Mitarbeiter der registrierten Firma) werden eine Benutzerkennung und ein Kennwort zugewiesen, die nur dieser Mitarbeiter persönlich nutzen darf und die er geheim zu halten hat.
3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Zugang zu getITEM in seinem Verantwortungsbereich gegen unbefugte Nutzung und Missbrauch zu sichern und getITEM nur zu den vorgesehenen Zwecken, nicht zum Weiterverkauf und nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere nicht in einer Art und Weise, die die Integrität und die



Leistungsfähigkeit der Systeme über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus beeinträchtigt. Die Benutzungsanweisungen in der Dokumentation und Benutzerführung und etwaige Anweisungen des technischen Personals der GEDAT und der von GEDAT eingesetzten Subunternehmen sind zu beachten. GEDAT ist berechtigt, den Zugang des Vertragspartners zu beschränken und Daten des Vertragspartners zu löschen, sofern die Sicherheit des Netzbetriebes, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten dies erfordern.

4. Die Anwendersoftware ist nicht zur Verarbeitung fremder personenbezogener Daten durch die Benutzer bestimmt.
5. Bei erheblichen, schuldhaften Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Verpflichtungen ist GEDAT berechtigt, den Zugang des Benutzers oder Vertragspartners im erforderlichen und angemessenen Umfang zu sperren, bis Vorkehrungen getroffen sind, die Gewähr für das Unterbleiben solcher Zuwiderhandlungen in der Zukunft bieten. Vor Sperrung ist abzumahnern, wenn dies Abhilfe verspricht.

## § 6 Haftung

1. Die verschuldensunabhängige Haftung der GEDAT auf Schadensersatz (§ 536 a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel wird ausgeschlossen, es sei denn die Haftung wäre nach nachstehenden Regelungen gegeben.
2. GEDAT haftet unbeschränkt für durch GEDAT selbst bzw. durch seine Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder Gefahren, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder Zusicherung einer Eigenschaft sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. Für sonstige Schäden haftet GEDAT nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflicht) und sofern die Schäden aufgrund der vertraglichen Verwendung der Leistungen typisch und vorhersehbar sind. Eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Eine über das Vorstehende hinausgehende Haftung der GEDAT ist ausgeschlossen.
4. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der GEDAT.

## § 7 Vertragslaufzeit, Kündigung, Änderungen

1. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Monats gekündigt werden.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## § 8 Vorgehensweise für Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages werden zu dem bei Bekanntgabe jeweils angegebenen Datum Vertragsbestandteil, frühestens ab dem auf eine Widerspruchsfrist von mindestens acht Wochen ab Bekanntgabe folgenden Monatsersten, wenn GEDAT über die Änderung und die Widerspruchsfrist in Schrift-



oder Textform informiert hat, sie die vertraglichen Pflichten nicht wesentlich verändert und der Vertragspartner nicht innerhalb dieser Frist widerspricht. Lehnt der Vertragspartner die Änderung ab, hat GEDAT das Recht, diesen Vertrag vorzeitig durch Kündigung mit Frist von drei Monaten zum Monatsende zu beenden.

## § 9 Sonstiges

Für die Auslegung dieses Vertrages und die Bestimmung der sich aus ihm ergebenden Rechte gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und (soweit zulässig) vereinbarter Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Hamburg.